

Eine Orientierungshilfe



Die anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaft und ihre Dokumente

Verträge und Konzeptionen im Fokus:
Die Wohngemeinschaftsordnung

Stand: Dezember 2025

Arbeitskreis Pflegewohngemeinschaft und die Vertrauensstelle
„Wohnen Pflegen Gemeinschaft“



Liebe Lesende,

diese Orientierungshilfe wurde vom Arbeitskreis Pflegewohngemeinschaften und der Vertrauensstelle „Wohnen Pflegen Gemeinschaft“ verfasst. Der Arbeitskreis Pflegewohngemeinschaften befasst sich mit der Qualität in Pflegewohngemeinschaften in Berlin. Er richtet seinen Blick besonders auf die Stärkung von Teilhabe und Selbstbestimmung. Die gesetzliche Grundlage bildet das Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG).

Orientierungshilfe für wen?

Im Berliner Wohnteilhabegesetz werden die Mitglieder der Wohngruppe als Nutzerinnen und Nutzer bezeichnet. Wir nutzen in diesem Text das Wort „Nutzende“, um alle Menschen anzusprechen.

Möglichen Nutzenden und ihren An- und Zugehörigen bzw. gesetzlichen Vertretenden und weiteren Interessierten soll diese Orientierungshilfe einen Überblick über Unterlagen verschaffen, die ihnen beim Einzug begegnen. Sie hat einen besonderen Fokus auf die nach dem WTG obligatorische Wohngemeinschaftsordnung. Die Wohngemeinschaftsordnung regelt das Verhältnis zwischen den Nutzenden und dem Leistungsanbieter.

Pflegewohngemeinschaften bieten Menschen die Möglichkeit, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend pflegerische und medizinische Betreuung in Anspruch zu nehmen sowie gemeinsam zu wohnen und Unterstützung im Alltag zu erhalten. Die gemeinsame Verantwortung für den Alltag sorgt für eine familiäre Atmosphäre und fördert soziale Kontakte.

Pflegewohngemeinschaften leben von Gemeinschaft, und An- und Zugehörige sind ein wichtiger Teil davon. Ihr Wissen, ihre Nähe und ihr Blick für das Persönliche machen den Alltag reicher und menschlicher. Wer sich einbringt, stärkt nicht nur die Lebensqualität der Nutzenden, sondern bleibt selbst aktiv Teil ihres Lebens. Für ein gutes Zuhause und ein gelungenes WG-Leben sind An- und Zugehörige ein wichtiger Baustein.

Ein wertschätzender Umgang, Rücksicht auf persönliche Entscheidungen, Offenheit für Unterschiede und gegenseitige Unterstützung bilden die Grundlage für ein gutes Miteinander in jeder Pflegewohnngemeinschaft.

In Berlin wird zwischen anbieterverantworteten Pflegewohnngemeinschaften und selbstverantworteten Pflegewohnngemeinschaften unterschieden. Der Hauptunterschied liegt hierbei in der Rolle und den Aufgaben des verantwortlichen Leistungsanbieters. In einer anbieterverantworteten Pflegewohnngemeinschaft übernimmt ein Leistungsanbieter die zentrale Organisation und Verantwortung. Es gibt nur wenige selbstverantwortete Pflegewohnngemeinschaften im Land Berlin. Die hier aufgelisteten Anforderungen gelten deshalb in dieser Form für anbieterverantwortete Pflegewohnngemeinschaften.

Diese Orientierungshilfe gibt einen kurzen Überblick und kann bei Fragen als Nachschlagewerk helfen. Sie zeigt, welche Unterlagen beim Einzug in eine Pflegewohnngemeinschaft üblich sind. Manche davon sind gesetzlich vorgeschrieben, z. B. nach dem Wohnteilhabegesetz, andere werden vom Leistungsanbieter selbst erstellt.

Wer es schnell wissen möchte, findet vorne eine kurze Zusammenfassung. Wer es genauer wissen will, kann die Informationen in den Anlagen nachlesen. Wir haben uns beim Schreiben dieser Orientierungshilfe um eine leicht verständliche Sprache bemüht.

Sie sind nicht allein!

Es gibt in Berlin zahlreiche Anlaufstellen, die kostenfreie und unabhängige Beratung und Unterstützung anbieten. Eine Liste wichtiger Anlaufstellen finden Sie am Ende der Orientierungshilfe. Und nun viel Spaß beim Lesen.

Herzliche Grüße

Ihr Arbeitskreis Pflegewohnngemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit der Vertrauensstelle „Wohnen Pflegen Gemeinschaft“

Inhalt

1. Verträge und Konzeptionen 1

1.1	Mietvertrag	7
1.2	Pflegevertrag	9
1.3	Pflegekonzeption	10
1.4	Betreuungsvertrag	10
1.5	Betreuungskonzeption	11
1.6	Abtretungserklärung zum Entlastungsbetrag	11
1.7	Vorgaben zum Datenschutz	12

2. Vereinbarungen und Ordnungen 13

2.1	Gemeinschaftsvereinbarung	13
2.2	Wohngemeinschaftsordnung	14

3. Hinweise zu Struktur und Inhalten einer Wohngemeinschaftsordnung 15

3.1	Hinweis zur Konzeption der Leistungserbringung	16
3.2	Hinweise zur Personalausstattung	16
3.3	Informationen über Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen	17
3.4	Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen	18
3.5	Verfahren zur Belegung von Räumen	18
3.6	Sozialraumintegration und Teilhabe	19
3.7	Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen	20

Anlagen 21

Anlage zu 3.1	Hinweis zur Konzeption der Leistungserbringung	21
Anlage zu 3.2	Hinweise zur Personalausstattung	24
Anlage zu 3.3	Informationen über Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen	29
Anlage zu 3.4	Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen	33
Anlage zu 3.5	Keine Anlage	
Anlage zu 3.6	Sozialraumintegration und Teilhabe	34
Anlage zu 3.7	Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen	36

Anlaufstellen Pflege und Betreuung in Berlin 38

Abkürzungen

AUA – Angebote zur Unterstützung im Alltag

Leistungen nach § 45a SGB XI Entlastungsbetrag, die pflegebedürftige Menschen unterstützen, lange zu Hause zu leben, und An- und Zugehörige entlasten.

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

Regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen, z. B. bei Kauf-, Miet- oder Dienstverträgen.

Leistungsanbieter – Pflegedienste

Leistungsanbieter ist die gesetzliche Bezeichnung für Pflegedienste und Einrichtungen mit Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen.

LK – Leistungskomplex

Klar definierte Pflegeleistungen wie Waschen, Ankleiden oder Unterstützung beim Essen. Leistungsanbieter nutzen Leistungskomplexe zur einheitlichen Dokumentation und Abrechnung mit der Pflegekasse.

LK 19 – Leistungskomplex 19

Tagespauschale für die Versorgung und Betreuung von Menschen in Pflege Wohngemeinschaften mit Pflegegrad 4 oder 5.

LK 20 – Leistungskomplex 20

Eine zusätzliche, eigenständige Betreuungsleistung für Pflege Wohngemeinschaften, wenn ein erhöhter Bedarf besteht. LK 20 darf nicht zur Verlängerung anderer Pflegezeiten genutzt werden.

PDL – Pflegedienstleitung bzw. verantwortliche Pflegefachkraft

Pflegedienstleitung und verantwortliche Pflegefachkraft beschreiben im Wesentlichen dieselbe Funktion. Die verantwortliche Pflegefachkraft ist die gesetzlich definierte Rolle nach § 71 SGB XI, während Pflegedienstleitung die übliche Funktionsbezeichnung im Pflegealltag ist.

PuVO – Pflegeunterstützungsverordnung

Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

SGB – Sozialgesetzbuch

Umfangreiches Gesetzeswerk, das die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland regelt. Es ist in zwölf Bücher unterteilt, die verschiedene Bereiche abdecken.

SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

Regelt die Leistungen, Pflichten und Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherung.

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Definiert Unterstützungs- und Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen, um ihre soziale und berufliche Teilhabe zu sichern.

SGB XI – Soziale Pflegeversicherung

Enthält die zentralen gesetzlichen Bestimmungen zur Pflegeversicherung.

SGB XII – Sozialhilfe

Regelt Unterstützungsleistungen für Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und nicht unter die Grundsicherung nach SGB II fallen, z. B. Rentner oder Menschen mit Behinderung.

WTG – Berliner Wohnteilhabegesetz

Schützt die Rechte von pflegebedürftigen oder behinderten Menschen in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngemeinschaften. Gilt für alle entsprechenden Einrichtungen in Berlin.

WTG-PersV – Wohnteilhabegesetz-Personalverordnung

Legt die Personalanforderungen für Anbieter betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen nach dem Berliner Wohnteilhabegesetz fest.

WBVG – Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Bundesgesetz, das die zivilrechtlichen Verträge zwischen volljährigen Menschen und Anbietern regelt, die Wohnraum in Verbindung mit Pflege- oder Betreuungsleistungen bereitstellen.

1. Verträge und Konzeptionen



In Verträgen wird geregelt, welche Leistungen den Nutzenden zustehen und welche Kosten dafür veranschlagt werden. In Konzeptionen, manchmal auch Konzepte genannt, wird beschrieben, wie Pflege- und Betreuungsleistungen organisiert und durchgeführt werden sollen, um die bestmögliche Versorgung der Nutzenden zu gewährleisten.

1.1 Mietvertrag

Die Nutzenden schließen mit dem Vermieter einen Einzelmietvertrag über das eigene Zimmer sowie die anteiligen Gemeinschaftsflächen ab. In anbieterverantworteten Pflege Wohngemeinschaften kann auch der Leistungsanbieter Vermieter sein.

Unabhängig davon, wer der Vermieter ist, ist der Leistungsanbieter nach dem WTG verpflichtet, bei anbieterverantworteten Pflege Wohngemeinschaften vor Abschluss eines Pflegevertrages Interessentinnen und Interessenten auch darüber aufzuklären, ob und inwieweit die Wohnung barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar ist.

Hinweis

Vor Abschluss von Mietvertrag und Pflegevertrag sollten sich Interessierte hinsichtlich der bestehenden und zu erwartenden Pflegebedürftigkeit über die Nutzbarkeit und Funktionalität der Wohnung, die baulichen Rahmenbedingungen und den Grad an Barrierefreiheit informieren.

Wie in jedem anderen Mietverhältnis werden monatlich neben der Kaltmiete auch Vorauszahlungen für Betriebs- und Heizkosten geleistet. Die Abrechnung dieser Positionen erfolgt jährlich.

Die Nutzenden bzw. deren rechtlich Vertretende haben das Hausrecht in Bezug auf die Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen. Besuche können also jederzeit stattfinden. Der Besuch kann auch über Nacht bleiben. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf ist es sinnvoll, insbesondere Übernachtungswünsche von Gästen im Voraus mit den Anderen, gegebenenfalls deren An- und Zugehörigen und dem Leistungsanbieter, abzusprechen.

Die Eigentümer der Wohnung sind verantwortlich für die Instandhaltung und die Beseitigung von Mängeln in der Wohnung. Hierzu gehören beispielsweise lose Fliesen im Bad, eine defekte Wasserleitung oder Probleme mit der Heizung.

Kleinere Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, wie Malerarbeiten im Innenbereich, in den eigenen Räumlichkeiten, sowie Arbeiten an Einrichtungsgegenständen, wie z. B. Waschmaschine, Wasserhahn, Küchengeräten oder Möbeln, können unter eine Kleinstreparaturklausel fallen. Diese Kosten trägt der Eigentümer dann nicht.

Hinweis

Für solche Reparaturen und deren Kosten sollten Regelungen getroffen werden. Diese können z. B. festlegen, von wem und bis zu welchem Betrag ein Handwerksdienst ohne Rücksprache vom Leistungsanbieter in Auftrag gegeben werden darf. Auch können Rücklagen für diese Ausgaben gebildet werden. Diese Regelungen sind in der Gemeinschaftsvereinbarung festzulegen.

1.2 Pflegevertrag

Der Pflegevertrag ist eines der wichtigsten Dokumente für die Nutzenden und den Leistungsanbieter.

Im Pflegevertrag werden alle Vereinbarungen schriftlich festgehalten, die Nutzende und der Leistungsanbieter hinsichtlich der zu erbringenden Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen sowie der Leistungen der Häuslichen Krankenpflege („Behandlungspflege“) miteinander treffen. Das sind vor allem Art und Umfang der Leistungen, Rechnungsbegleichung, Kooperationspartner, Haftung bei Schäden, die Vertragslaufzeit und Kündigung sowie Regelungen für Abwesenheitszeiten, beispielsweise aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes.

Als Grundlage der Bezahlung dient die Leistungsvereinbarung, ein Modulplan mit Auflistung der einzelnen Leistungskomplexe (LK). In der Leistungsvereinbarung ist aufgelistet, wer für welche Kosten aufkommen muss und wie hoch der zu leistende Eigenanteil sein wird.

Für die Abrechnung muss ein Leistungsnachweis geführt werden. Darauf werden alle vom Leistungsanbieter geleisteten Tätigkeiten erfasst. Die durchführende Pflegekraft muss jeden erbrachten Einsatz mit einem Unterschriftskürzel auf dem Leistungsnachweis bestätigen. Am Monatsende muss dieser von der Leistungsanbieterleitung des Leistungsanbieters unterschrieben und den Nutzenden oder deren gesetzlicher Vertretung vorgelegt werden. Nach Prüfung auf Durchführung und Richtigkeit wird er dann vom Nutzenden oder dessen gesetzlicher Vertretung unterschrieben.

Der Leistungsnachweis wird monatlich als Anlage zur Rechnung vom Leistungsanbieter als Beleg bei der Pflegekasse und bei den Nutzenden beziehungsweise beim Träger der Sozialhilfe eingereicht. Sowohl die Leistungsdokumentation als auch die Rechnungslegung erfolgen zunehmend digital, also papierfrei.

Hinweis

Wenn Sie einen Pflegevertrag prüfen möchten oder unsicher sind, ob bestimmte Vertragsinhalte fair oder rechtlich zulässig sind, können Sie sich an die Verbraucherzentrale Berlin wenden. Dort erhalten Sie unabhängige Beratung.

1.3 Pflegekonzeption

In der Pflegekonzeption kann nachgelesen werden:

- Wer der Leistungsanbieter ist.
- Wo dieser zu finden und wie er zu erreichen ist.
- Nach welchem Pflegesystem der Leistungsanbieter arbeitet.
- Was dem Leistungsanbieter bei der Pflege der Nutzenden wichtig ist.
- Wie er personell ausgestattet ist.
- Wer wofür zuständig ist.
- Wie die Qualität gesichert wird: Qualitätsmanagementsystem.
- Wie mit Beschwerden verfahren wird: Beschwerdemanagementsystem.

Das ist wichtig, damit die Nutzenden und deren gesetzliche Vertretungen wissen, an wen sie sich je nach Anliegen wenden müssen.

1.4 Betreuungsvertrag

Oftmals gibt es nur einen Pflege- und Betreuungsvertrag.

Wenn Pflege und Betreuung von zwei unterschiedlichen Leistungsanbietern geleistet werden, kann es zwei Verträge geben: einen Pflegevertrag und einen Betreuungsvertrag. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Leistungsanbieter ausschließlich pflegerische Tätigkeiten im Rahmen eines Pflegevertrags übernimmt und eine Präsenzkraft, die nicht beim Leistungsanbieter tätig ist, die Betreuungsaufgaben auf Grundlage eines Betreuungsvertrags leistet.

1.5 Betreuungskonzeption

In der Betreuungskonzeption werden Alltagsaktivitäten und Angebote zur sozialen Teilhabe für die Gemeinschaft aller Nutzenden näher beschrieben. Diese Aufgaben werden zumeist von der Präsenzkraft übernommen. Die Präsenzkraft übernimmt keine pflegerischen Tätigkeiten, daher muss es sich auch nicht um eine ausgebildete Pflegekraft handeln. Sie übernimmt hauptsächlich organisatorische und unterstützende Tätigkeiten bei der Haushaltsführung und der Förderung der Gemeinschaft für alle Nutzenden.

Außerdem ist es möglich, dass über den Entlastungsbetrag weitere Angebote, auch außerhalb des versorgenden Leistungsanbieters, an der Betreuung beteiligt werden, z. B. anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag und Nachbarschaftshilfe. Die Kosten werden von der Pflegekasse übernommen.

1.6 Abtretungserklärung zum Entlastungsbetrag

Alle pflegebedürftigen Menschen mit einem Pflegegrad können von ihrer Pflegekasse den Entlastungsbetrag von zurzeit monatlich bis zu 131 € in Anspruch nehmen.

Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden und für bestimmte Leistungen zur Entlastung von Pflegenden oder zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit von pflegebedürftigen Menschen gedacht. Dazu zählen z. B. anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag und die Nachbarschaftshilfe.

Die Leistungen können direkt vom Anbieter mit der Pflegekasse abgerechnet werden – aber nur, wenn die pflegebedürftige Person bzw. ihre Vertretung eine Abtretungserklärung unterschreibt. Alternativ kann auch selbst mit der Kasse abgerechnet werden. Zudem besteht grundsätzlich Wahlfreiheit: Es dürfen auch mehrere Anbieter für unterschiedliche Leistungen gewählt werden.

1.7 Vorgaben zum Datenschutz

In der ambulanten Pflege ist der Schutz sensibler Daten essenziell, besonders beim Austausch mit An- und Zugehörigen. Die Verarbeitung dieser Daten erfordert eine Einwilligung oder muss für die Behandlung notwendig sein. Der Datenschutz sichert gesetzliche Vorgaben und stärkt das Vertrauen in die Pflege.

Rechtsgrundlage

§ 35 SGB I: Regelt den sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Gesundheitsdaten. Rechtliche Vorgaben wie die ärztliche Schweigepflicht und das Telemediengesetz sind zu beachten.

2. Vereinbarungen und Ordnungen



In anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaften regeln zwei zentrale Instrumente das Zusammenleben: die Gemeinschaftsvereinbarung und die Wohngemeinschaftsordnung. Beide Dokumente ergänzen sich.

2.1 Gemeinschaftsvereinbarung

Zur Stärkung der Selbstbestimmung und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist in einer anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaft eine Gemeinschaftsvereinbarung zu formulieren. Diese regelt die Rechte und Pflichten der Nutzenden untereinander, das sogenannte Innenverhältnis. In einer Pflegewohngemeinschaft ist es wie in einer kleinen Familie oder Hausgemeinschaft: Alle sollen sich wohlfühlen, mitreden dürfen und wissen, woran sie sind.

Gerade weil viele Nutzende wichtige Dinge nicht mehr allein regeln können, ist die Mitwirkung der An- und Zugehörigen bzw. der rechtlichen Vertretungen (Betreuer) entscheidend. Als Teil der Wohngemeinschaftsvertretung setzen sie sich für die Interessen ihrer An- und Zugehörigen ein, bringen Anliegen vor und sind im Austausch mit dem Leistungsanbieter der Pflegewohngemeinschaft. Die Gemeinschaftsvereinbarung, die gemeinsam mit allen Beteiligten entsteht, schafft klare Absprachen für das Zusammenleben.

Rechtsgrundlage

§ 14 Abs. 1 WTG: Bei anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaften hat der verantwortliche Leistungsanbieter darauf hinzuwirken, dass die Nutzerinnen und Nutzer eine

schriftliche Vereinbarung haben, die das Gemeinschaftsleben sowie die Rechte und Pflichten im Innenverhältnis in Form einer Gemeinschaftsvereinbarung regelt. Der Leistungsanbieter und auf Anforderung auch die Aufsichtsbehörde, wie z. B. die Heimaufsicht, erhalten eine Ausfertigung der jeweils aktuellen Gemeinschaftsvereinbarung.

2.2 Wohngemeinschaftsordnung

Das Wohn- und Teilhabegesetz verpflichtet den Leistungsanbieter, für die Pflegewohngemeinschaft eine Ordnung zu erstellen, die das Verhältnis zwischen Leistungsanbieter und Nutzenden regelt – **die Wohngemeinschaftsordnung**.

Dieses Dokument beschäftigt sich im Folgenden mit den Inhalten einer solchen Ordnung. Es soll Ihnen als Orientierung und zur Überprüfung der Ihnen vorliegenden Wohngemeinschaftsordnung dienen.

3. Hinweise zu Struktur und Inhalten einer Wohngemeinschaftsordnung



Die Wohngemeinschaftsordnung muss laut WTG mindestens Informationen zu den folgenden Punkten enthalten:

1. Hinweise zur Konzeption der Leistungserbringung
2. Hinweise zur Personalausstattung
3. Allgemeine Informationen über Kosten
4. Verfahren zur Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume
5. Verfahren bei der Belegung von Räumen
6. Informationen zur Sozialraumintegration
7. Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen

Darüber hinaus können weitere Aspekte geregelt werden, etwa zur Tierhaltung, zur Nutzung von Medien und technischer Hilfen oder zur Alltagsgestaltung.

Rechtsgrundlage

§ 14 Abs. 3 WTG: Der Leistungsanbieter muss sicherstellen, dass für die PflEGewohngemeinschaft eine Ordnung besteht, die das Verhältnis zwischen Anbieter und Nutzenden regelt.

Falls bestimmte Inhalte in anderen Dokumenten, z. B. Leistungskonzeption oder Qualitätshandbuch, enthalten sind, soll in der Wohngemeinschaftsordnung darauf verwiesen und sollen diese Dokumente als Anlagen beigefügt werden.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WTG: Die Wohngemeinschaftsordnung ist an einem zentralen Ort in der Wohngemeinschaft auszuhängen.

3.1 Hinweis zur Konzeption der Leistungserbringung – Leistungskonzeption bestehend aus Betreuungs- und Pflegekonzeption

Nutzende haben ein Recht auf menschenwürdige und angemessene Pflege und Betreuung bis zum Lebensende. Die Leistungskonzeption sorgt für Klarheit und Transparenz darüber, wie diese Bedürfnisse erfüllt werden sollen. Sie bildet die inhaltliche Grundlage für die Pflege- und Betreuungsleistungen.

Die Leistungen sollen so flexibel erbracht werden, dass Nutzende möglichst selbstbestimmt und selbstständig leben und sterben können. Unterschiedliche Lebensformen sollen im Miteinander möglich sein. Biografische Besonderheiten der betreuten Menschen sind zu berücksichtigen.

Die gesamte Leistungskonzeption muss nicht in der Wohngemeinschaftsordnung wiederholt, aber als Anlage beigefügt werden. Es muss in ihr nur auf die entsprechenden Punkte in der Leistungskonzeption hingewiesen werden.

Ausführliche Erläuterungen: **Anlage zu 3.1**

3.2 Hinweise zur Personalausstattung

Die Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) schreibt vor, dass ausreichend Fach- und Hilfskräfte eingesetzt werden. In Pflegegemeinschaften mit Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 muss rund um die Uhr mindestens eine Pflegehilfskraft anwesend sein. Diese Vorgabe ergibt sich aus den Vergütungsvereinbarungen zwischen den Kostenträgern wie Pflegekassen oder Sozialhilfeträgern und den Leistungserbringern bzw. Leistungsanbietern.

Die fachliche und organisatorische Verantwortung trägt die PDL des Leistungserbringers.

Der Personaleinsatzplan mit der Schichtbesetzung ist gut sichtbar für Nutzende und Besuchende auszuhängen. Auch die PDL sowie weitere verantwortliche Personen, wie z. B. Geschäftsführer, Inhaber, müssen namentlich genannt werden.

Ausführliche Erläuterungen: **Anlage zu 3.2**

3.3 Informationen über Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen

Pflegewohngemeinschaften sind rechtlich der ambulanten Pflege zuzuordnen. Es entstehen daher verschiedene Kostenarten, die anteilig über Leistungen der Pflegeversicherung, der Krankenversicherung, Eigenmittel der pflegebedürftigen Person oder über den Sozialhilfeträger finanziert werden.

Typische Kostenarten sind:

- Pflege- und Betreuungskosten
- Miet- und Nebenkosten, gegebenenfalls Verwaltungszuschlag
- Weitere Kosten wie Haushaltsgeld, persönlicher Bedarf, Taschengeld, Verwahrgeld sowie gegebenenfalls Rücklagen

Alle Kostenarten sind transparent aufzuführen und zu erläutern.

Reichen Einkommen, Unterhalt und Vermögen zur Deckung der Kosten nicht aus, kann Hilfe zur Pflege beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksamt am Wohnort der pflegebedürftigen Person.

Hinweis

Ein Leistungsanspruch auf Hilfe zur Pflege gilt erst ab dem Tag der Antragstellung, nicht rückwirkend.

Ausführliche Erläuterungen: **Anlage zu 3.3**

3.4 Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen

Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsküche müssen ausreichend Platz für gemeinsame Mahlzeiten und alltägliche Aktivitäten bieten. Sie sollen an die Bedürfnisse der Nutzenden angepasst gestaltet sein.

Der eigene Wohnraum kann von den Nutzenden individuell eingerichtet werden. Bei der Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsflächen haben sie ein Mitwirkungsrecht.

Die Wohngemeinschaftsordnung muss darlegen, wie Reparatur, Ersatzbeschaffung und die Verantwortlichkeiten geregelt sind.

Rechtsgrundlage

**§ 11 Abs. 6 WTG: Bei anbieterverantworteten Pflegewohn-
gemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit
Behinderungen haben die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer
hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung von Gemein-
schaftsräumen und -flächen ein Mitwirkungsrecht.**

**Zur Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts hat der Leistungsan-
bieter die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer rechtzeitig anzu-
hören und ihnen Gelegenheit zu geben, zu seinen Vorschlägen
innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen und
gegebenenfalls eigene Vorschläge zu unterbreiten.**

Ausführliche Erläuterungen: Anlage zu 3.4

3.5 Verfahren zur Belegung von Räumen

Die Wohngemeinschaftsordnung soll beschreiben, wie die Belegung von Räumen, also der Ein- und Auszug, organisiert wird. Nutzende haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Entscheidungsrecht.

Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 6 WTG: Bei anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaften haben die Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzerinnen und Nutzern ein Mitwirkungsrecht. Zur Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts hat der Leistungsanbieter die Nutzerinnen und Nutzer rechtzeitig anzuhören und den Nutzerinnen und Nutzern Gelegenheit zu geben, zu seinen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen und gegebenenfalls eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Keine Anlage zu 3.5

3.6 Sozialraumintegration und Teilhabe

Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, die gesellschaftliche Teilhabe der Nutzenden zu fördern. Ziel ist die Integration der Pflegewohngemeinschaft in das nachbarschaftliche Umfeld, um soziale Isolation zu vermeiden. Damit soll das nachbarschaftliche Miteinander gestärkt und eine einseitige Abhängigkeit vom Leistungsanbieter vermieden werden.

Das bedeutet u. a., dass Kontakte zu Menschen außerhalb der Pflegewohngemeinschaft ermöglicht und gepflegt werden können. Die individuellen Interessen und Bedürfnisse der Nutzenden sollen berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung sollen Vertrauenspersonen wie An- und Zugehörige oder engagierte Bürgerinnen und Bürger eingebunden werden. Sie tragen dazu bei, dass sich alle gesehen und gehört fühlen. So stärken sie das Miteinander und können den Sozialraum vernetzen. Sie begleiten empathisch auf ihre eigene Art. Sie können Impulse geben und in bestimmten Situationen vermitteln. Alternative Wege zur Sozialraumintegration können ebenfalls beschrrieben werden.

Ausführliche Erläuterungen: Anlage zu 3.6

3.7 Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen

Jeder Leistungsanbieter muss ein funktionierendes Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen einrichten. Die Nutzenden sind über die Möglichkeiten, Abläufe und Zuständigkeiten zu informieren und zur aktiven Beteiligung zu ermutigen.

Alle zwei Jahre ist eine Zufriedenheitsbefragung durchzuführen.

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement zeichnet sich durch geordnete Strukturen, transparente Abläufe und klar benannte Verantwortliche aus. Es trägt zur Verbesserung der Qualität sowie zur Zufriedenheit von Nutzenden und Mitarbeitenden bei.

Hinweis

Wird keine zufriedenstellende Lösung gefunden, können externe Beratungsstellen zur Vermittlung eingeschaltet werden.

Ausführliche Erläuterungen: **Anlage zu 3.7**

Anlage zu 3.1

Hinweis zur Konzeption der Leistungserbringung

Die Leistungskonzeption muss Aussagen zu diesen Punkten beinhalten:

- Zielgruppen
- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Verpflegung
- Alltags- und Freizeitgestaltung
- Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Diskriminierung
- Vermeidung und Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Zusammenarbeit des Leistungsanbieters mit Vertrauenspersonen
- Präsenzkräfte
- Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen
- Qualitätssicherung
- Beschwerdemanagement

Rechtsgrundlage

§ 17 Abs. 2 WTG: Der Leistungsanbieter und die für die Leistungserbringung in der betreuten, gemeinschaftlichen Wohnform verantwortlichen Leitungskräfte bzw. die Leitung sind verpflichtet, die Leistungen an den Interessen und Bedürfnis-

sen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer und ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf auszurichten und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende, angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu erbringen.

Wenn in einer Pflege Wohngemeinschaft Pflege- und Betreuungsleistungen durch unterschiedliche Anbieter erbracht werden, soll eine gemeinsame Konzeption für die Leistungserbringung erstellt werden. Also: Wenn die beauftragte Präsenzkraft nicht beim Leistungsanbieter angestellt ist, gilt es, eine gemeinsame Konzeption zu erarbeiten.

Rechtsgrundlage

§ 17 Abs. 5 WTG: Sofern in einer Pflege-Wohngemeinschaft mehrere Leistungsanbieter Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen, sollen sie sich zum Zweck der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen abstimmen. Insbesondere soll eine gemeinsame Konzeption der Leistungserbringung erstellt werden.

Außerdem hat der Leistungsanbieter konzeptionell sicherzustellen, dass:

- vereinbarte Qualitätsmaßstäbe eingehalten werden (SGB V, SGB IX, SGB XI, SGB XII),
- für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist,
- eine individuelle Steuerung des Pflege- und Betreuungsprozesses einschließlich der Führung einer Pflegedokumentation erfolgt,
- den Nutzenden die benötigte ärztliche und gesundheitliche Versorgung zugänglich gemacht wird,
- für Menschen mit Behinderungen die erforderliche sozialpädagogische, therapeutische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist,

- Förder- und Hilfepläne erstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
- die Pflege und Betreuung an den Bedarfen der Menschen mit Pflegedürftigkeit oder Behinderungen ausgerichtet ist,
- die Pflege und Betreuung mit festen Bezugspersonen erfolgen,
- dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher und kultursensibler Pflege und Betreuung nach Möglichkeit entsprochen wird,
- vor der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen stets überprüft wird, ob und inwieweit diese durch Pflege und Betreuung nach dem anerkannten Stand der Erkenntnisse vermeidbar sind,
- im Falle der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen die inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
- die Verantwortung für den vertraglich vereinbarten Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung gegenüber den Nutzenden beim Leistungsanbieter liegt und der Leistungsanbieter den ordnungsgemäßen Einsatz in regelmäßigen Abständen überprüft,
- die hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Qualität vorgehalten oder erbracht wird, soweit dies vertraglich vereinbart ist,
- ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Hygieneanforderungen einhalten, siehe Infektionsschutzgesetz,
- ein Sterben in Würde unter Berücksichtigung des Willens oder mutmaßlichen Willens der Nutzenden zur letzten Lebensphase gewährleistet ist.

Hinweise zur Personalausstattung

Durch Ein- und Auszüge sind Anzahl der Mitglieder der Wohngruppe und Pflegegrade dynamisch und führen zu unterschiedlichem Personalbedarf. Es können daher nur allgemeine Angaben zum Personaleinsatz in der Wohngemeinschaftsordnung gemacht werden.

Der Personaleinsatz ergibt sich aus der in Anspruch genommenen Zahl der Leistungskomplexe. Ergänzende Rechtsgrundlagen regelt die Wohnteilhabe-Personalverordnung. Es muss jedoch in der Wohngemeinschaftsordnung der gewöhnliche Personaleinsatz erkennbar sein bzw. transparent ausgegangen werden.

In Pflegewohngemeinschaften mit Nutzenden mit den Pflegegraden 4 oder 5 muss immer mindestens eine Pflegehilfskraft 24 Stunden anwesend sein.

Der Leistungserbringer muss gewährleisten, dass die in der Wohngemeinschaft eingesetzten Personen oder Mitarbeitenden über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen. Die persönliche und fachliche Eignung ist nicht eindeutig definiert. Die Hauptverantwortung dafür obliegt der PDL.

Personen, die leitende Tätigkeiten oder Aufgaben der PDL wahrnehmen, müssen nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang gewährleisten, dass die Leistungen entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzenden sachgerecht und entsprechend dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden.

Die ärztlich verordnete Behandlungspflege wird entweder von Pflegefachkräften oder in Delegation von Pflegehilfskräften durchgeführt. Die PDL muss diese Tätigkeiten anlernen und ist für die fachgerechte Durchführung und Überprüfung verantwortlich.

Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Pflegewohngemeinschaften

Nutzende von Wohngemeinschaften können Betreuungs- und Entlastungsleistungen erhalten. Diese können durch den ambulanten Leistungsanbieter direkt erbracht werden. Aber auch die Präsenzkraft nach § 38a SGB XI, anerkannte alltagsunterstützende Angebote oder die Nachbarschaftshilfe können Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen.

Pflegebedürftige Menschen mit den Pflegegraden 4 bis 5 erhalten eine umfangreiche pflegerische Betreuung entsprechend ihres individuellen Bedarfes über den LK 19.

Der Entlastungsbetrag § 45b SGB XI

Alle pflegebedürftigen Menschen mit einem Pflegegrad können den Entlastungsbetrag von zurzeit monatlich 131 € in Anspruch nehmen. Wird der monatliche Betrag nicht aufgebraucht, kann er bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angespart werden und verfällt erst dann.

Wird der Entlastungsbetrag von den Nutzenden nicht für Leistungen des Leistungsanbieters verwendet, kann er für folgende Angebote genutzt werden. Dabei muss er nicht als Gruppenangebot, sondern kann auch als Einzelangebot wahrgenommen werden:

- anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA); Alle anerkannten AUA-Anbieter in Berlin finden Sie auf der Homepage des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung
- für ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe mit Vergütung; In der Nähe lebende Bekannte, Nachbarn oder Befreundete können als ehrenamtliche Nachbarschaftshelfende auch mit der Pflegekasse eine Aufwandsentschädigung von max. 8 € pro Stunde abrechnen.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- › Ein 6-stündiger Grundkurs (alternativ Onlinetraining – angeboten von der AOK Pflegeakademie und BARMER) oder
- › eine 2-stündige Informationsveranstaltung, falls bereits bestimmte Vorkenntnisse vorhanden sind.
- › Registrierung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person muss erfolgen.
- › Die Unterstützung von zwei anspruchsberechtigten pflegebedürftigen Personen ist maximal gleichzeitig möglich.
- › Es muss in getrennten Haushalten gelebt werden.
- › Man darf nicht zugleich Pflegeperson bei der pflegebedürftigen Person sein.
- › Volljährigkeit des „ehrenamtlichen Nachbarschaftshelfers“ muss gegeben sein.

Eine Verwandtschaft darf erst ab dem 3. Verwandtschaftsgrad bestehen. Das heißt, Urgroßeltern zu Urenkel, Onkel und Tante, Nichte und Neffe sowie Cousin und Cousine könnten als ehrenamtliche Nachbarschaftshelfende aktiv werden.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der AUA und der Nachbarschaftshilfe sind in der Pflegeunterstützungsverordnung (PuVO) des Landes Berlin vom 22.12.2020 geregelt.

Gemeinschaftliche Betreuungsleistungen durch eine Präsenzkraft § 38a SGB XI

Für die gemeinschaftliche Betreuung können die Nutzenden zusammen über den Wohngruppenzuschlag eine Präsenzkraft beschäftigen. Dafür

steht für jeden Nutzenden mit einem Pflegegrad ein Betrag von zurzeit 224 € monatlich zur Verfügung. Dieser sogenannte Wohngruppenzuschlag wird auf Antrag von der Pflegekasse gezahlt.

Die für die Wohngruppe tätige Person, die Präsenzkraft, muss von den Nutzenden oder deren gesetzlichen Vertretungen gemeinschaftlich beauftragt werden.

Sie übernimmt, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung, allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten oder hauswirtschaftliche Unterstützung, wie z. B. gemeinsames Kochen oder Einkaufen.

Die Präsenzkraft übernimmt Aufgaben für die gesamte Wohngemeinschaft, nicht für einzelne Mitglieder der Wohngruppe. Diese können z. B. sein:

- › Organisation und Verwaltung des Alltags, z. B. gemeinsames Kochen oder Einkaufen
- › Begleitung außer Haus
- › Hilfe bei Schriftverkehr und Computernutzung
- › Beschäftigungsangebote und gemeinschaftliche Freizeitaktivitäten

Sie übernimmt keine pflegerischen Tätigkeiten.

Präsenzkraft kann sowohl eine private Person als auch eine von einem Pflege- oder Betreuungsdienst benannte Person sein. Die Wohngemeinschaftsordnung sollte enthalten, wie viele Stunden durchschnittlich die Präsenzkraft wöchentlich tätig ist, wenn alle WG-Zimmer vermietet sind. Die Präsenzkraft sollte namentlich bekannt sein.

Weitere Betreuungsleistungen über den Leistungskomplex 20 für Nutzende mit Pflegegrad 2 und 3.

Sollten über die Leistungen des Entlastungsbetrages, der gemeinschaftlich beauftragten Präsenzkraft oder der nachbarschaftlichen Hilfen hinaus weitere pflegerische Betreuungsmaßnahmen notwendig sein, so kann der Leistungskomplex 20 „Pflegerische Betreuungsmaßnahmen“ (LK 20) mit dem Leistungsanbieter vereinbart werden und auch mit den Leistungen anderer Nutzenden gepoolt, also gemeinschaftlich genutzt, werden. Wichtig dabei ist, dass der LK 20 für sich alleine eine eigene Maßnahme begründet und nicht genutzt wird, um andere pflegerische Leistungen wie zum Beispiel das Duschen zeitlich zu ergänzen.

Wie bei allen anderen LK auch, müssen die Leistungen des LK 20 in den Pflegezielen beschrieben, geplant, in der Pflegedokumentation erfasst und in ihrer Durchführung beschrieben werden. Diese Planung muss regelmäßig evaluiert werden.

Hinweis

Bei pflegebedürftigen Menschen, die auch Hilfe zur Pflege empfangen, ist der Umfang an pflegerischen Betreuungsmaßnahmen nach LK 20 wie alle anderen Pflegebedarfe durch den Träger der Sozialhilfe festzustellen.

Anlage zu 3.3

Informationen über Kosten für Pflege, Lebenshaltung und Rücklagen

Für verschiedene Leistungen können unterschiedliche Budgets der Pflegeversicherung genutzt werden, z. B. Pflegesachleistungen, Entlassungsbetrag, Wohngruppenzuschlag.

Darüber hinausgehende Kosten müssen von den Nutzenden selbst – gegebenenfalls mit Unterstützung durch den Sozialhilfeträger – getragen werden.

Wohnkosten

Miete inklusive Betriebskosten und Kautio: Die Mietkosten ergeben sich aus der Nettokaltmiete gemäß individuellem Mietvertrag zuzüglich Betriebskosten, Nebenkosten sowie gegebenenfalls einer Kautio und einem Verwaltungszuschlag.

Hinweis

Soll das Bezirksamt Umzugskosten übernehmen, muss vor dem Umzug ein Antrag gestellt werden.

Eine transparente Aufschlüsselung der Mietkosten ist sinnvoll – getrennt nach:

- Eigener Wohnfläche
- Gemeinschaftlich genutzter Fläche
- Kaltmiete, Betriebs- und Heizkosten

Rechtsgrundlage

In Pflege Wohngemeinschaften können zwei Rechtsgrundlagen Anwendung finden. Das Mietrecht nach BGB, wenn Miet-, Pflege- und Betreuungsvertrag getrennt sind. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), wenn alle Verträge aus einer Hand durch einen Anbieter erfolgen. Dies führt zu unterschiedlichen Voraussetzungen bei Mieterhöhungen und Kündigungen. Die Anwendbarkeit ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Nebenkosten: Hierzu zählen insbesondere: Strom, Telefon, Internet und Rundfunkbeiträge.

Hinweis

Es besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Sozialhilfe oder Wohngeld. Auch hier gilt es, die Anträge so früh wie möglich beim zuständigen Bezirksamt zu stellen. Ansprüche gelten erst am Tag der Antragsstellung. Die Anträge bedürfen einer gewissen Bearbeitungszeit.

Konten für das tägliche Leben in Pflege Wohngemeinschaften

Für den Alltag in Pflege Wohngemeinschaften werden häufig getrennte Kassen oder Konten geführt – digital oder als Bargeldkassen vor Ort. Die Begriffe variieren, gebräuchlich sind unter anderem: **Verwahrgeld, Haushaltsgeld, Taschengeld, Wirtschaftsgeld, Rücklagenkasse.**

Wir haben uns zur Erläuterung für folgende Begriffe und Beschreibungen entschieden:

- **Verwahrgeld:** Gemeinschaftliche Ausgaben, z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Verbrauchsmaterialien
- **Taschengeld:** Individuelle Ausgaben, die eindeutig einer Person zuzuordnen sind, z. B. Haarschnitt, spezielle Kost, besondere Wünsche, Genussmittel (z.B. Zigaretten)

- **Rücklagenkasse:** Anschaffungen oder Ersatz für größere Gemeinschaftsgegenstände, z. B. Möbel, Haushaltsgeräte sowie Renovierungen

Diese Mittel werden in der Regel treuhänderisch vom Leistungsanbieter verwaltet, der zu einer transparenten Abrechnung verpflichtet ist. In der Wohngemeinschaftsordnung kann auch festgelegt werden, welche Investitionen ohne vorherige Zustimmung der Nutzenden erfolgen dürfen.

Die Verwaltung dieser Mittel, zum Beispiel durch ein Haushaltsbuch, kann gebührenpflichtig sein.

Hinweis

Es besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Sozialhilfe in Form von Grundsicherung. Auch hier gilt es, die Anträge so früh wie möglich beim zuständigen Bezirksamt zu stellen. Ansprüche gelten erst am Tag der Antragsstellung. Die Anträge bedürfen einer gewissen Bearbeitungszeit.

Hinweis

Individuelle Pflege- und Betreuungskosten sollten separat geregelt sein, können aber in der Wohngemeinschaftsordnung grundsätzlich erwähnt werden. Sie werden hier der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

Pflegekosten: Für diese Kosten können Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI genutzt werden. Die Pflegekasse übernimmt anteilig bis zum gesetzlichen Höchstbetrag je nach Pflegegrad. Weitere Kosten tragen die Nutzenden selbst.

Betreuungskosten: Umfassen Leistungen wie Präsenzkkräfte, Nachbarschaftshilfe oder Unterstützungsangebote. Sie können anteilig über den Entlastungsbetrag oder den Wohngruppenzuschlag finanziert werden.

Sonstige Serviceleistungen: Dazu gehören z. B. Rezeptbestellungen, die Organisation von Friseurterminen oder Gartenpflege. Diese Leistungen sind gegebenenfalls privat zu tragen und sollten individuell geprüft und vertraglich klar geregelt sein. In der Tagespauschale des Leistungskomplexes 19 sind diese Leistungen enthalten.

Hinweis

Anträge auf Kostenübernahmen sind rechtzeitig bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. Zudem besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Sozialhilfe in Form von ambulanter Hilfe zur Pflege. Auch hier gilt es die Anträge so früh wie möglich beim zuständigen Bezirksamt zu stellen. (Bei Pflegegrad 1 – 3 erfolgt die Abrechnung nach Einzelleistungskomplexen, bei Pflegegrad 4 – 5 über die Tagespauschale des Leistungskomplexes 19.)

Ausbildungsumlage: Diese wird mit den Pflegesachleistungen abgerechnet.

Investitionskosten: Sie decken die Aufwendungen für notwendige Investitionen des Leistungsanbieters, z. B. Betriebs- u. Geschäftsausstattung, PKW, Büromiete, Instandhaltung. Sie können abhängig vom Leistungsanbieter stark variieren.

Anlage zu 3.4

Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen

Bei Neugründung einer Pflegewohngemeinschaft können pflegebedürftige Menschen ab Pflegegrad 1 mit einem Anspruch auf Wohngruppenschlag zusätzlich einmalig bis zu 2.613 € für eine barrierefreie oder altersgerechte Wohnraumanpassung bei der Pflegekasse beantragen.

Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Gründung der Pflegewohngemeinschaft gestellt werden. Der Betrag ist auf zurzeit 10.452 € pro Wohngemeinschaft begrenzt.

Rechtsgrundlage

§ 45e SGB XI: Regelt die Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen.

Nach dem Einzug in eine Pflegewohngemeinschaft können „Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen“ bei der Pflegekasse beantragt werden. Diese sollen dafür sorgen, dass die pflegerische Versorgung überhaupt möglich ist oder dadurch erheblich erleichtert wird. Es besteht ein Anspruch auf zur Zeit bis zu 4.180 € pro Person und höchstens 16.720 € pro Maßnahme in einer Wohngemeinschaft.

Rechtsgrundlage

§ 40 Absatz 4 SGB XI: Regelt die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln sowie die Förderung wohnumfeldverbessernder Maßnahmen.

Keine Anlage zu 3.5

Sozialraumintegration und Teilhabe

Die Vertrauensperson arbeitet ehrenamtlich, neutral, transparent und vertrauensvoll. Sie hat den Blick fest auf die Interessen und Möglichkeiten der Nutzenden der Pflegewohngemeinschaft gerichtet. Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten werden von ihr sensibel behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Vertrauensperson kann aus dem Umfeld der Pflegewohngemeinschaft oder auch extern gewonnen werden. An- und Zugehörige sind besonders geeignet, da sie die Nutzenden und die Mitarbeitenden kennen sowie mit den Arbeitsabläufen vertraut sind. Sie haben besondere Möglichkeiten, aktiv mitzugestalten. Ist die in Anlage zu 3.2 beschriebene Präsenzkraft unabhängig vom Leistungserbringer, kann diese auch Vertrauensperson sein.

Die Vertrauensperson sucht den Kontakt zu den Nutzenden, lernt diese kennen und wird Teil der Gemeinschaft. Hierfür nimmt sie sich circa zwei Stunden in der Woche Zeit. Die Vertrauensperson sammelt Hinweise und Wünsche zur Alltagsgestaltung und zu sozialen Kontakten. Sie ist eine emotionale Stütze. Sie macht die Hinweise und Wünsche für alle sorgetragenden Akteure und die Nutzenden – in Absprache – zugänglich. Die Vertrauensperson trägt mit ihrer Anwesenheit und ihren Gesprächen dazu bei, die Pflegewohngemeinschaft zu einem lebendigen Ort zu machen.

Es ist nicht die Aufgabe der Vertrauensperson, eventuelle Anpassungswünsche der Nutzenden umzusetzen. Sie kann nach Absprache mit allen Beteiligten zusätzliche Aufgaben übernehmen. Gegebenenfalls recherchiert sie Möglichkeiten zur Umsetzung der vorgetragenen Bitten der Nutzenden. Sie kann koordinierende und organisierende Aufgaben übernehmen. Wenn sie möchte und es von den anderen Beteiligten gewollt ist, kann sie auch eine ausführende oder besondere Rolle in der Zusammenarbeit mit den Nutzenden und deren An- und Zugehörigen übernehmen.

Die Vertrauensperson erhält die volle Unterstützung durch den Leistungsanbieter und die Vertrauensstelle Wohnen Pflegen Gemeinschaft. Dies kann in Form einer Festlegung der Rahmenbedingungen für ihre Aufgabe geschehen. Hierzu gehören der Zugang zur Pflegewohngemeinschaft, Zugang zu Kontaktdaten, Schaffung von geschützten Gesprächsatmosphären, Benennung von Zuständigkeiten, Benennung von festen Ansprechpartnern und so weiter.

Wenn keine Vertrauensperson in der Pflegewohngemeinschaft eingesetzt ist, müssen die Versuche, eine Person zu finden, dokumentiert werden. Die Sozialraumintegration kann auch auf anderen Wegen sichergestellt sein. Dies ist ebenfalls schriftlich darzulegen. Über eine gelungene Sozialraumintegration entscheidet abschließend die Heimaufsichtsbehörde.

Rechtsgrundlage

§ 16 Abs 4 WTG: Bei anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaften hat der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter darauf hinzuwirken, dass die Wohngemeinschaft in den Sozialraum integriert ist, um eine Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen in Form einer Sozialraumintegration zu ermöglichen.

Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen

Ein gut eingeführtes Beschwerdemanagement trägt dazu bei, die professionelle Beziehung zwischen allen Beteiligten zu verbessern und das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

Rechtsgrundlage

12 Abs. 1 WTG: Jeder Leistungsanbieter hat ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen einzurichten. Er hat die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer über die Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge und die Art der Erledigung von Beschwerden und Vorschlägen zu informieren.

Informationen über die Aufsichtsbehörde sowie unabhängige Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten hängen in der Pflegewohngemeinschaft aus. Die Aufsichtsbehörde ist die Heimaufsicht. Die Zuständigkeiten für Beschwerden sind beim Leistungsanbieter intern festgelegt. Jeder Mitarbeitende kann Beschwerden entgegennehmen und sie an die Qualitätsbeauftragte bzw. den Qualitätsbeauftragten des Leistungsanbieters weitergeben. Die Beschwerde wird von der Qualitätsbeauftragten bzw. dem Qualitätsbeauftragten schriftlich fixiert und bearbeitet. Sobald die Ursache des Problems behoben ist, erhält die beschwerdeführende Person eine Rückmeldung. Die Rückmeldung muss spätestens nach 14 Tagen erfolgen. Nach einem intern festgelegten Zeitraum wird nochmals nachgefragt, ob das Problem tatsächlich zur Zufriedenheit gelöst wurde.

Kann keine befriedigende Lösung erreicht werden, können externe Beratungs- und Beschwerdestellen einbezogen werden. Die Heimaufsicht Berlin hat hierzu ein Informationsblatt erstellt. Dieses kann in der Wohngemeinschaft ausgehangen werden.

Weitere Anlaufstellen sind die Pflegekassen, der Medizinische Dienst, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung, die Pflegestützpunkte sowie die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Bezirksamter.

Zusätzlich führt die Pflegeeinrichtung alle zwei Jahre eine Zufriedenheitsabfrage durch. Die Teilnahme ist freiwillig! Bei Nutzenden, die aufgrund einer demenziellen oder geistigen Erkrankung oder Beeinträchtigung nicht zur Abgabe einer Willensäußerung imstande sind, kann von einer Zufriedenheitsbefragung abgesehen werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine Zufriedenheitsabfrage auch durch entsprechend zuvor angeleitete bzw. geschulte Nutzende vornehmen zu lassen.

Anlaufstellen Pflege und Betreuung in Berlin

Alzheimer Gesellschaft Berlin e. V.

Selbsthilfe Demenz: Informationen, psychosoziale Beratung,
An- und Zugehörigengruppen, Betreuungsbörse.

Tel.: 030 89 09 43 57

Mo 18 – 20 Uhr, Di 14 – 18 Uhr, Mi + Do 10 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr

E-Mail: info@alzheimer-berlin.de

Web: www.alzheimer-berlin.de

Berliner Betreuungsvereine

Beratung zu rechtlicher Betreuung, Vorsorgevollmacht und
Patientenverfügung. Unterstützung bei der Klärung, wann
Betreuung nötig ist und welche Alternativen bestehen.

Web: www.berliner-betreuungsvereine.de

Beratungs- und Beschwerdestelle Pflege in Not

Unterstützung für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte
bei Überforderung, Konflikten und Gewalt in der Pflege.

Tel.: 030 69 59 89 89

E-Mail: pfllege-in-not@dwbsm.de

Web: www.pfllege-in-not.de

Berliner Mobilitätshilfedienste

Beratung zu Mobilität und Alltagshilfen, Förderung von Selbstständigkeit,
Begleitung zum Beispiel zu Arzt, Einkauf oder Spaziergang.

Web: berliner-mobilitaetshilfedienste.de

Compass – private Pflegeberatung

Kostenfreie, unabhängige Beratungsstellen für privat Versicherte.

Tel.: 0800 101 88 00

Web: www.compass-pflegeberatung.de

Heimaufsicht des Landesamt für Gesundheit und Soziales – LAGeSo

Schutz pflegebedürftiger oder behinderter volljähriger Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.

Tel.: 030 90229 3333

E-Mail: heimaufsicht@lageso.berlin.de

Web: www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht

Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung – KPU

Informationen über pflegeunterstützende Angebote, Datenbank anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Tel.: 030 890 28 532

E-Mail: kompetenzzentrum@sekis-berlin.de

Web: www.pflegeunterstuetzung-berlin.de

Kontaktstellen PflegeEngagement – KPE

Pflege-Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche Besuchsdienste, Informationsveranstaltungen in jedem Bezirk.

Web: www.pflegeselbsthilfe-berlin.de

Ombudsperson beim Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg

Unabhängige Ansprechperson für Anliegen zur Tätigkeit des Medizinischen Dienstes in Berlin und Brandenburg.

Tel.: 0151 252 222 94

Web: www.md-bb.org/ueber-uns/ombudsperson

Pflegebeauftragte des Landes Berlin

Vertretung der Interessen von Pflegebedürftigen und pflegenden An- und Zugehörigen, sowie Ansprechperson für deren Anliegen und Beschwerden.

Tel.: 030 9028 2345, Mo 9 – 12 Uhr, Di 9 – 12 Uhr, Do 9 – 12 Uhr

E-Mail: pflegebeauftragte@senwgp.berlin.de

Web: www.berlin.de/lb/pflege

Pflegestützpunkte

Kostenfreie, unabhängige Beratungsstellen zu Wohnen im Alter, Unterstützung für Angehörige, Pflegeversicherung, Hilfen im Alltag.

Tel.: 0800 59 500 59, Mo bis Fr 9 – 18 Uhr

Web: www.pflegestuuetzpunkteberlin.de

Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e. V. – SWA

Qualitätsentwicklung für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz zur Unterstützung selbstbestimmten Lebens.

Tel.: 030 61 09 37 71, Di 17 – 19 Uhr

E-Mail: verein@swa-berlin.de

Web: www.swa-berlin.de

Verbraucherzentrale Berlin

Pflegerechtsberatung, Informationen zur Pflege in Wohngemeinschaften.

Tel.: 030 214 85 260, Mi 14 – 17 Uhr, Fr 10 – 13 Uhr

Web: www.verbraucherzentrale-berlin.de/wissen/gesundheit-pflege

Vertrauensstelle Wohnen Pflegen Gemeinschaft

Zentrale Anlaufstelle zu Vertrauenspersonen in Pflegewohngemeinschaften.

Tel.: 030 346 492 800, Di 14 – 16 Uhr, Do 10 – 12 Uhr

E-Mail: vertrauensperson@berlin.de

Web: <https://vertrauensperson.berlin/>

Zentrale Anlaufstelle Hospiz

Kostenfreie Spezial- und Fachberatung zu Vorsorge, Sterben, Tod und Trauer.

Tel.: 030 407 11 113, Mo + Mi 9 – 20 Uhr, Di + Do + Fr 9 – 15 Uhr

E-Mail: post@hospiz-aktuell.de

Web: <https://hospiz-aktuell.de/>

Impressum

Herausgeber

SELKO – Verein zur Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen e. V.
Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung

Bismarckstraße 101

10625 Berlin

Tel.: 030 890 285 32

E-Mail: kompetenzzentrum@sekis-berlin.de

Redaktion

Arbeitskreis Pflegewohngemeinschaften in Zusammenarbeit
mit der Vertrauensstelle „Wohnen Pflegen Gemeinschaft“

Verantwortlich für den Inhalt

Arbeitskreis Pflegewohngemeinschaften

Gestaltung

GESTALTIKA – Katja Lösche

Stand der Informationen

Dezember 2025



Gefördert durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege und die Landesverbände der
Pflegekassen in Berlin und den Verband der Privaten
Krankenversicherung e. V.



Dachverband der Berliner Selbsthilfe-Kontaktstellen
und der Kontaktstellen PflegeEngagement